

► Aktuelle Gesetzgebung

Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 Prozent gefordert

| Die Länder Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben am 26.3.21 im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes eingebracht (BR-Drucksache 218/21). Hiernach sollen die Gebühren für Gerichtsvollzieher linear um zehn Prozent erhöht werden. |

Die letzte Gebührenerhöhung gab es im Jahr 2013. Seitdem seien die Kosten für den Bürobetrieb erheblich gestiegen. Auch zur Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sei eine Anhebung der Gebührensätze erforderlich, begründen die beiden Länder ihren Vorschlag.

Vor Kurzem sind diverse Vergütungen für Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Dolmetscher, Sachverständige und Schöffen erhöht worden. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte seien durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 21 (BGBl. I 20, 3229) allerdings nur teilweise kompensiert worden.

Leserservice: Sobald die Fachausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen haben, kommt der Antrag wieder auf die Plenartagesordnung – dann zur Abstimmung darüber, ob der Bundesrat den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen will. VE wird Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

► Kostenentscheidung

Erledigungserklärung: Sofortiges Anerkenntnis schützt vor Vollstreckungsabwehrklage und Kosten

| Bei der Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung kann sich ein Gläubiger durch sein sofortiges Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO vor einer überflüssigen Vollstreckungsabwehrklage schützen. Dieser Gedanke kann im Rahmen des billigen Ermessens zu berücksichtigen sein (OLG Saarbrücken 2.2.21, 5 W 55/20, Abruf-Nr. 221626). |

§ 93 ZPO regelt die Kostentragung beim „sofortigen Anerkenntnis“ zulasten des Klägers. Dies ist als allgemeiner Grundsatz des Kostenrechts anerkanntermaßen auch im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91a ZPO zu berücksichtigen (BGH NJW-RR 06, 773; OLG Saarbrücken NJW-RR 17, 697).

Beachten Sie | Maßgeblich ist insoweit, ob der Beklagte dem Kläger Anlass zur Klage gegeben oder ob der Kläger mutwillig Klage erhoben hat. Eine Partei „veranlasst“ die Klageerhebung, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess aus der Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen.

Anpassung an wirtschaftliche Entwicklung



INFORMATION
Mit VE bleiben Sie „am Ball“



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 221626

Es kommt darauf an, ob der Beklagte die Klage veranlasst hat